

Merkblatt





Höhe der Invalidenpension (Art. 65 Vorsorgereglement (VSR))

Die volle **Invalidenpension** beträgt für alle Versicherten **60% des koordinierten Lohnes.** Diese setzt sich zusammen aus einer **lebenslänglichen Grundpension** und einer **bis Alter 65 befristeten Zusatzpension.** Die lebenslängliche Grundpension entspricht der Höhe der voraussichtlichen Alterspension im Alter 65 und die Zusatzpension der Differenz zwischen der Alterspension im Alter 65 und 60% des koordinierten Lohnes. Somit erhalten auch Versicherte mit einer Vorsorgelücke bis zum Alter 65 eine volle Invalidenpension. Die Vorsorgelücke wirkt sich erst nach Ablauf der Zusatzpension ab Alter 65 aus.

Zahlenbeispiel bei Vorsorgelücke	Leistungen	in Fr.
Koordinierter Lohn Fr. 50'000	– Lebenslängliche Grundpension	24′000
Leistungen im Invaliditätsfall (IV-Grad 100%)	 Zusatzpension bis Alter 65 	6′000
	Gesamtpension bis Alter 65	30'000

Sofern die Grundpension bereits 60% des koordinierten Lohns oder mehr beträgt (es besteht also keine Vorsorgelücke), entfällt die Zusatzpension. Diese Grundpension wird lebenslänglich ausgerichtet. Bei **Teilinvalidität** wird die Pension entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Dieser wird auf ganze Prozentpunkte gerundet. Ein **Leistungsanspruch** besteht nur bei einem **Invaliditätsgrad** von **mindestens 20 Prozent**. Der **Leistungsanspruch entsteht nach Beendigung der Lohnfortzahlung** auf den Beginn des folgenden Kalendermonats, bei Erwerbsinvalidität jedoch frühestens analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge (Art. 64 VSR).

Feststellung und Überprüfung der Invalidität (Art. 63 VSR)

Bei Erwerbsinvalidität entscheidet die PKZH in Übereinstimmung mit der IV und bei Berufsinvalidität aufgrund einer vertrauensärztlichen Begutachtung.

Berufsinvalidität (Art. 62 VSR)

Einen unbefristeten Pensionsanspruch haben Versicherte bei Berufsinvalidität, die bei Pensionsbeginn das 55. Altersjahr vollendet haben und eine Karenzfrist von mindestens 4 Beitragsjahren bei der PKZH aufweisen. Wird die Karenzfrist von 4 Beitragsjahren nicht erreicht, besteht bis zum Entscheid der IV Anspruch auf Vorschussleistungen gemäss Art. 69 VSR.

Seite 1 MB-150

Zuschuss bei fehlenden IV-Leistungen (Art. 68 VSR)

Bei fehlenden IV-Leistungen wird zur Berufsinvalidenpension ein Zuschuss in der Höhe von ¾ der maximalen IV-Rente gewährt. Er wird längstens bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters ausgerichtet. Bei Teilzeitbeschäftigung richtet er sich nach dem Beschäftigungsgrad und zusätzlich bei Teilinvalidität nach dem Invaliditätsgrad. Leistungen der IV oder der AHV werden an den Zuschuss angerechnet. Wird die IV-Leistung rückwirkend zugesprochen, so ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss zurückzuerstatten, soweit er durch die IV-Leistung abgedeckt ist.

Invalidenkinderpension (Art. 67 VSR)

Für jedes Kind besteht bis zur Vollendung des 18. Altersjahres bzw. bis zum Abschluss oder Abbruch der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr Anspruch auf eine Invalidenkinderpension von 10% der Invalidengrundpension (ohne Zusatzpension).

Verhinderung der Überentschädigung (Art. 44 VSR)

Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

Leistungen mit dem Zweck, die Anspruchsberechtigten für den eingetretenen Erwerbsausfall zu entschädigen, wie z.B. Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen. Angerechnet werden auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Rentenanteile, die bei einer Scheidung dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurden. Bei Kapitalleistungen wird der Rentenumwandlungswert berücksichtigt.

Bei Invalidenpensionen werden zusätzlich das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, angerechnet. Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls werden zu den Leistungen hinzugezählt.

Die Einkünfte der Bezugsberechtigten von Ehegatten- und Waisenpensionen werden zusammengerechnet.

Die PKZH kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Haftpflichtige Dritte (Art. 45 VSR)

Die Versicherten oder die Hinterbliebenen sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der PKZH zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken.

Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden (Art. 46 VSR)

Haben Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität vorsätzlich verursacht oder eine Invalidität vorsätzlich verschlimmert, so können die Versicherungsleistungen im Rahmen des Bundesrechts herabgesetzt oder verweigert werden.

Pflichten der Pensionsberechtigten (Art. 76 VSR)

Pensionsberechtigte sind verpflichtet vertrauensärztliche Anordnungen zu befolgen, zu Eingliederungsmassnahmen der eidgenössischen IV Hand zu bieten, zumutbare, angebotene Arbeit anzunehmen und sich um Erwerbstätigkeit zu bemühen. Leistungsansprüche beim Unfallversicherer, bei der Arbeitslosenversicherung und bei der eidgenössischen IV oder andern Versicherungen müssen geltend gemacht werden. Bei Verletzung von Pflichten kann die Pension neu festgesetzt, sistiert oder entzogen werden.

Seite 2 MB-150